

ENGAGEMENTSVERTRAG

Kubesch Entertainment
Udo Kubesch, Ohnestalweg 5, D-79346 Endingen
Telefon +49 (0)7642 9076806
Telefax +49 (0)7642 924555
Mobil +49 (0)172 7408568

&

(Nachstehend Künstler genannt)

(Nachstehend Veranstalter genannt)

Die Gage beträgt	_____ €	Veranstaltungs Datum	_____
Reisekosten	_____ €	Veranstaltungs Zeit	_____
____ % MwSt.	_____ €	Veranstaltungs Dauer	_____
Summe	_____ €	Beginn Soundcheck	_____

1. Auftritt

Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung, noch in seiner Darbietung Weisungen des Veranstalters. Dem Veranstalter sind sein Stiel und seine Art bekannt. Der Künstler ist nur an die durch den Vertrag vereinbarten Bedingungen gebunden. Disposition und Regie obliegen dem Künstler.

2. Mitschnitt / Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß weder er noch Dritte die Darbietung des Künstlers ohne dessen ausdrückliche, schriftliche Genehmigung audiovisuell (Video, Film, Ton und / oder durch ein sonstiges Aufnahmesystem) aufnehmen oder aufnehmen lassen.

3. Konventionalstrafe

Entfällt der Auftritt durch Absage des Veranstalters oder aus einem anderen, vom Veranstalter verursachtem Grund, zahlt der Veranstalter das vereinbarte Honorar mit Umsatzsteuer. Entfällt der Auftritt durch Verschulden des Künstlers, ist dieser ebenfalls zum Schadensersatz, des vereinbarten Honorars verpflichtet. Bei Erkrankung des Künstlers hat dieser dem Veranstalter bis spätestens 14 Tage nach den im Vertrag vereinbarten Auftrittstag ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Auftrittspflicht des Künstlers und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesem Fall.

4. Risiko

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers, und Hilfskräfte sowie für die vom Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes der / des Künstlers am Veranstaltungsort. Der Veranstalter sowie der Künstler, verpflichten sich ausdrücklich, keinem Dritten Auskunft über die vereinbarte Gage zu geben, es sei denn, sie sind gesetzlich dazu verpflichtet. Bei Zuwiderhandlungen tritt eine Konventionalstrafe in Kraft.

5. Gagengeheimnis

Der Veranstalter sowie der Künstler, verpflichten sich ausdrücklich, keinem Dritten Auskunft über die vereinbarte Gage zu geben, es sei denn, sie sind gesetzlich dazu verpflichtet. Bei Zuwiderhandlungen tritt eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Netto Gage in Kraft.

6. Rechtsbeziehung

Die Rechtsbeziehungen unterliegen deutschem Recht. Sind einzelne Bestimmungen anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im übrigen hierdurch nicht berührt. Ergänzend gegen die Vorschriften des BGB.

7. Nebenabreden

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

8. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Freiburg als Gerichtsstand vereinbart, auch für Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens.

9. Zahlungen

Der Veranstalter verpflichtet sich, vor / nach dem Auftritt die Gage in bar (keine Schecks) an den Künstler bzw. dessen Vertreter auszuzahlen.

10. Verpflegung / Garderobe

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß dem Künstler ein guter, im Winter beheizter Umkleieraum zur Verfügung gestellt wird. Der Veranstalter stellt kostenlos Getränke und ein warmes Essen (sofern Küche am Veranstaltungsort vorhanden) für den Künstler und seiner Begleitpersonen zur Verfügung.

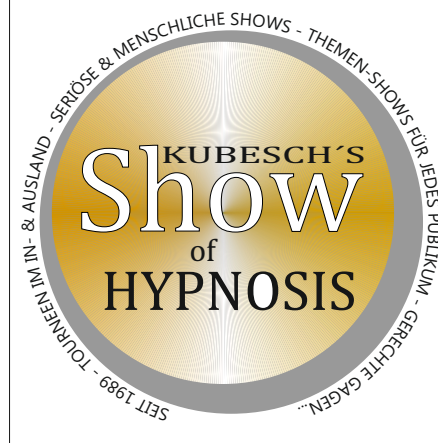
11. Hotelkosten / Übernachtung

Die Reservierung sowie die Kosten für die Übernachtung in einem guten Hotel, trägt der Veranstalter. Die Hotelanschrift ist bis spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstag dem Künstler bekannt zu geben.

12. Sonstiges

Für Aufräum- und Entsorgungsarbeiten nach der Veranstaltung ist der Veranstalter zuständig.

Sonstige Bemerkungen und Absprachen:



Ort, Datum, Stempel, Unterschrift
Künstler

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift
Veranstalter